

AMTSBLATT

DER

EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

28. DEZEMBER 1965

AUSGABE IN DEUTSCHER SPRACHE

8. JAHRGANG Nr. 222

INHALT

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

- Verordnung Nr. 171/65/EWG der Kommission vom 23. Dezember 1965 zur Verlängerung der Verordnung Nr. 21/63/EWG über die zeitweilige Änderung der gemeinsamen Qualitätsnormen für Zitrusfrüchte* 3261/65

INFORMATIONEN

DER RAT

65/569/EWG :

- Richtlinie des Rates vom 23. Dezember 1965 zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 5. November 1963 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen* 3263/65

65/570/EWG :

- Entscheidung des Rates vom 23. Dezember 1965 über die Verlängerung der teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Kernreaktoren und bestimmte Bestandteile davon der Tarifnummer ex 84.59 B* 3264/65

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

DER RAT

ENTSCHEIDUNGEN, STELLUNGNAHMEN UND KONSULTATIONEN

- Zustimmung Nr. 22/65 des Rates gemäß Artikel 95 Absatz 1 des Vertrages zum Entwurf einer Entscheidung der Hohen Behörde über eine Verlängerung der Entscheidung Nr. 1/64 betreffend das Verbot der Angleichung an Angebote von Stahlerzeugnissen und Roheisen aus Staatshandelsländern und Staatshandelsgebieten* 3266/65

WIRTSCHAFTSRECHNUNGEN 1963/64

Sonderreihe der Sozialstatistik

Im Jahre 1963/1964 hat das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften in Zusammenarbeit mit den nationalen Statistischen Ämtern eine umfangreiche Erhebung über *Ausgaben, Verbrauch* und damit über das *Lebensniveau* von rund 42 000 Haushalten von Arbeitern (auch in der Landwirtschaft), Angestellten und Beamten sowie Landwirten in den sechs Ländern der Gemeinschaft durchgeführt. Dabei wurden für alle Länder einheitliche Methoden und Definitionen angewandt, so daß die Vergleichbarkeit auf internationaler Ebene gesichert ist.

Eine ausführliche Darstellung der Methodik und die detaillierten Ergebnisse dieser Erhebung finden Sie, gegliedert nach Ländern (je Land ein Heft) und als Synthese für die Gemeinschaft in dieser Sonderreihe der Sozialstatistik.

Die Reihe erscheint in den vier Sprachen der Gemeinschaft und kann zum Einzelpreis je Band von DM 16,— (200,— bfrs) oder zum Preis von DM 96,— (1 200,— bfrs) bei Abnahme der gesamten Sonderreihe (7 Hefte) über das Zentralvertriebsbüro für Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg, Metzger Platz 2, oder die offiziellen Vertriebsstellen in den Ländern bezogen werden.

Zur Zeit verfügbar :

Nr. 1 — Luxemburg : Umfang 412 Seiten.

Die Nr. 2 mit den Ergebnissen für Belgien erscheint demnächst.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 171/65/EWG DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1965

zur Verlängerung der Verordnung Nr. 21/63/EWG über die zeitweilige
Änderung der gemeinsamen Qualitätsnormen für Zitrusfrüchte

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, insbesondere auf deren Artikel 4 Absatz (3), und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in der Verordnung Nr. 64⁽²⁾ festgelegten gemeinsamen Qualitätsnormen für Zitrusfrüchte setzen in Kapitel II Buchstabe B Absatz i) Zeile 4 fest, daß die Früchte frei von fremdem Geruch sein müssen, und in Kapitel V Buchstabe B Absatz 2, daß bei eingewickelten Früchten geruchloses Papier zu verwenden ist.

Gemäß der Richtlinie des Rates vom 23. Dezember 1965⁽³⁾ zur Änderung der Richtlinie vom 5. November 1963⁽⁴⁾ über die konservierenden Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, können die Mitgliedstaaten die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Behandlung der Oberfläche von Zitrusfrüchten mit Diphenyl, Orthophenylphenol und Natriumorthophenylphenolat bis zum 31. Dezember 1966 beibehalten. Die in einigen

Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften gestatten die Verwendung dieser Konservierungsmittel bei der Behandlung der Oberfläche von Zitrusfrüchten zum Zweck ihrer Konservierung. Dieses Verfahren ist im Stande, auf die behandelten Erzeugnisse einen fremden Geruch zu übertragen. Die Einfuhr dieser Erzeugnisse in die Mitgliedstaaten ist daher nur zulässig, wenn die obengenannten Normen geändert werden.

Eine derartige Änderung war bereits in der Verordnung Nr. 21/63/EWG der Kommission vom 7. März 1963 mit Geltung bis zum 31. Dezember 1965⁽⁵⁾ vorgesehen, da es der damalige Entwicklungsstand der Vermarktungstechnik für Zitrusfrüchte nicht gestattete, sofort auf den Gebrauch der drei obengenannten Konservierungsmittel zu verzichten. Dieselbe Verordnung wurde ferner damit begründet, daß die Verwendung dieser Konservierungsmittel bei der Behandlung des Papiers, in welches die Zitrusfrüchte eingewickelt sind, ein weitverbreitetes und von der Gesetzgebung einiger Mitgliedstaaten zugelassenes Verfahren sei und der Entwicklungsstand der Vermarktungstechnik es auch nicht gestatte, sofort auf dieses Verfahren zu verzichten. Diese Erwägungsgründe bleiben weiterhin gültig, da sich die Vermarktungstechnik in dieser Hinsicht kaum weiter entwickelt hat. Es empfiehlt sich daher, die Verordnung Nr. 21/63/EWG für ein weiteres Jahr zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

⁽¹⁾ AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 965/62.

⁽²⁾ AB Nr. 63 vom 20. 7. 1962, S. 1741/62.

⁽³⁾ Siehe S. 3263/65 dieses Amtsblatts.

⁽⁴⁾ AB Nr. 12 vom 27. 1. 1964, S. 161/64.

⁽⁵⁾ AB Nr. 40 vom 13. 3. 1963, S. 685/63.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Einziges Artikel*

Die Verordnung Nr. 21/63/EWG der Kommission vom 7. März 1963 über die zeitweilige Änderung

der gemeinsamen Qualitätsnormen für Zitrusfrüchte wird bis einschließlich 31. Dezember 1966 verlängert.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1965

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

INFORMATIONEN

DER RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 23. Dezember 1965

zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 5. November 1963 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

(65/569/EWG)

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-
GEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 5 Buchstabe b) der Richtlinie des Rates vom 5. November 1963 über konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen ⁽²⁾, können die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1965 die innerstaatlichen Rechtsvorschriften beibehalten, welche die Oberflächenbehandlung von Zitrusfrüchten mit Diphenyl, Orthophenylphenol und Natriumorthophenylphenolat regeln.

Könnten die mit den genannten Stoffen behandelten Zitrusfrüchte in der Gemeinschaft nicht mehr vermarktet werden, so wäre die Versorgung der von den Produktionszentren weit entfernten Gebiete mit

Zitrusfrüchten völlig unzureichend und würde während bestimmter Jahresabschnitte sogar unterbrochen.

Die Untersuchungen über die Verfahren, die eine genaue Kontrolle der Rückstände der betreffenden Stoffe in den an die Verbraucher verkauften Zitrusfrüchten ermöglichen sollen, können erst in einigen Monaten abgeschlossen werden. Um den Mitgliedstaaten die weitere Anwendung ihrer einschlägigen Rechtsvorschriften zu ermöglichen, erscheint es daher zweckmäßig, die durch Artikel 5 Buchstabe b) der Richtlinie vom 5. November 1963 bis zum 31. Dezember 1965 begrenzte Frist bis zum 31. Dezember 1966 zu verlängern.

Es empfiehlt sich, jedem Mitgliedstaat die Möglichkeit einzuräumen, eine Markierung oder Kennzeichnung der behandelten Zitrusfrüchte, die die Angabe der Behandlung einschließt, zwingend vorzuschreiben —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :*Artikel 1*

Artikel 5 der Richtlinie des Rates vom 5. November 1963 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für konservierende Stoffe, die in

⁽¹⁾ AB Nr. 209 vom 11. 12. 1965, S. 3139/65.

⁽²⁾ AB Nr. 12 vom 27. 1. 1964, S. 161/64.

Lebensmitteln verwendet werden dürfen, wird wie folgt geändert :

— in Buchstabe b) wird der Termin des 31. Dezember 1965 durch den 31. Dezember 1966 ersetzt.

— dieser Buchstabe wird durch folgende Bestimmung ergänzt :

„Jeder Mitgliedstaat kann jedoch vorschreiben, daß Zitrusfrüchte, deren Oberfläche mit den genannten Stoffen behandelt worden ist, Gegenstand einer Markierung oder Kennzeichnung sein

müssen, die die Angabe der Behandlung einschließt.“

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 23. Dezember 1965.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. COLOMBO

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 23. Dezember 1965

über die Verlängerung der teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Kernreaktoren und bestimmte Bestandteile davon der Tarifnummer ex 84.59 B

(65/570/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf seine durch die Entscheidung vom 14. Mai 1962 ⁽¹⁾ geänderte Entscheidung vom 2. April 1962 ⁽²⁾ zur Änderung der Tarifnummer 84.59 B und teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Kernreaktoren und bestimmte Bestandteile davon einschließlich der nicht bestrahlten Brennstoffelemente und insbesondere der Brennstoffelemente mit natürlichem Uran, bis zum 31. Dezember 1965,

nach Kenntnisnahme von dem Entscheidungsentwurf der Kommission,

nach Anhörung des Rates und der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Entwicklung der Industrien für die Herstellung von Kernausrüstungen in der Gemeinschaft muß gefördert werden.

Die Gemeinschaft wird jedoch bei der Durchführung von Vorhaben auf dem Kerngebiet in bezug auf Reaktoren und ihre Bestandteile, einschließlich nicht bestrahlter Brennstoffelemente, in den nächsten Jahren teilweise noch von Einfuhren abhängen.

Es liegt somit im Interesse der Gemeinschaft, daß die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Erzeugnisse während einer gewissen Zeit teilweise ausgesetzt wird, damit die Kosten für die geplanten Anlagen nicht durch eine vollständige und sofortige Anwendung dieser Zollsätze erhöht werden und die Durchführung der betreffenden Vorhaben hierdurch nicht gefährdet wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bis zum 31. Dezember 1965 geltende Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs, die durch die Entscheidung des Rates vom 2. April 1962 — abgeändert durch Entscheidung vom 14. Mai 1962 — beschlossen wurde, wird für die in der nachstehenden Liste aufgeführten Waren und bis zu der in dieser Liste jeweils angegebenen Höhe bis zum 31. Dezember 1966 verlängert :

⁽¹⁾ AB Nr. 41 vom 28. 5. 1962, S. 1281/62.

⁽²⁾ AB Nr. 32 vom 30. 4. 1962, S. 1063/62.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Höhe des Zollsatzes
84.59	B. Kernreaktoren :	
	I. Reaktoren	7 v.H.
	II. Bestandteile :	
	a) nicht bestrahlte Brennstoffelemente mit natürlichem Uran	5 v.H.
	c) andere	7 v.H.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 23. Dezember 1965

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. COLOMBO

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

DER RAT

ENTSCHEIDUNGEN, STELLUNGNAHMEN UND KONSULTATIONEN

ZUSTIMMUNG Nr. 22/65

des Rates gemäß Artikel 95 Absatz 1 des Vertrages zum Entwurf einer Entscheidung der Hohen Behörde über eine Verlängerung der Entscheidung Nr. 1/64 betreffend das Verbot der Angleichung an Angebote von Stahlerzeugnissen und Roheisen aus Staatshandelsländern und Staatshandelsgebieten

Am 24. November 1965 hat die Hohe Behörde gemäß Artikel 95 Absatz 1 des Vertrages die Zustimmung des Rates zum Entwurf einer Entscheidung über eine Verlängerung der Entscheidung Nr. 1/64 betreffend das Verbot der Angleichung an Angebote von Stahlerzeugnissen und Roheisen aus Staatshandelsländern und Staatshandelsgebieten beantragt.

Der Rat hat am 8. Dezember 1965 die von der Hohen Behörde beantragte Zustimmung erteilt.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. M. DEN UYL

WISSENSCHAFTLICHE UND TECHNISCHE EURATOM-BERICHTE

SOEBEN ERSCHIENEN :

- EUR 1797 e — I. Amato, G. Frigerio, T. Gerevini
Fission Gas Release from Uranium Dioxide DM 6,80 bfrs 85,—
- EUR 1832 f — S. et Ch. Lafleur
*Déduction d'une équation cinétique pour
des plasmas stables ou faiblement instables* DM 2,— bfrs 25,—
- EUR 1891 f — H. Nguyen, E. Banerjea, H. Drawin,
L. Herman
*Variation des éléments de matrice du di-
pôle de l'atome H sous l'influence d'un
champ électrique extérieur uniforme* DM 4,— bfrs 50,—
- EUR 2114 e — J. Collin
Pyrolysis Studies by Mass Spectrometry DM 2,— bfrs 25,—
- EUR 2197 d — E. Bagge
*Abschirmungsexperimente am Forschungs-
reaktor Geesthacht
Jahresbericht 1963* DM 20,— bfrs 250,—

Alle Euratom-Berichte sowie die Zeitschrift „Euratom-Information“, in der sie laufend nach ihrem Erscheinen angezeigt werden, sind bei den auf der letzten Umschlagseite angegebenen Vertriebsbüros erhältlich.

EURONORMEN

Die Hohe Behörde hat weitere EURONORMEN veröffentlicht. Es handelt sich hierbei um

Preis in EWA-Rechnungseinheiten
(= 1 US-\$)

EURONORM 41-65	Chemische Analyse von Eisen und Stahl. Ermittlung des Phosphorgehalts von Stahl und Roheisen. Alkalimetrisches Verfahren	0,70
EURONORM 48-65	Warmband aus unlegierten Stählen. Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	0,50
EURONORM 56-65	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl . . .	0,50
EURONORM 57-65	Warmgewalzter ungleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl . . .	0,50
EURONORM 60-65	Warmgewalzter Rundstahl für allgemeine Verwendung	0,35

Nachstehend ist die Liste aller bisher erschienenen EURONORMEN aufgeführt :

EURONORM 1-55	Roheisen und Ferrolegierungen	1,15
EURONORM 2-57	Zugversuch an Stahl	0,85
EURONORM 3-55	Härteprüfung nach Brinell für Stahl	0,50
EURONORM 4-55	Härteprüfung nach Rockwell B und C	0,50
EURONORM 5-55	Härteprüfung nach Vickers für Stahl	0,50
EURONORM 6-55	Faltversuch für Stahl	0,50
EURONORM 7-55	Kerbschlagbiegeversuch nach Charpy	0,50
EURONORM 8-55	Vergleichszahlen für Härtewerte und Zugfestigkeit bei Stahl . . .	0,50
EURONORM 9-55	Vergleichszahlen für Bruchdehnungswerte bei Stahl	0,35
EURONORM 10-55	Vergleichszahlen für Kerbschlagzähigkeitswerte bei Stahl	0,35
EURONORM 11-55	Zugversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke von 0,5 bis 3 mm ausschließlich	0,70
EURONORM 12-55	Faltversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm	0,50
EURONORM 13-55	Hin- und Herbiegeversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm	0,50
EURONORM 14-58	Abgewandelter Erichsentiefungsversuch	0,50
EURONORM 15-57	Walzdraht aus unlegiertem Stahl für Zieh- und Kaltwalzzwecke — Prüfung auf Oberflächenfehler	0,35
EURONORM 16-57	Walzdraht aus unlegiertem Stahl für Zieh- und Kaltwalzzwecke — Sorteneinteilung und Gütevorschriften	0,70
EURONORM 17-57	Walzdraht aus unlegiertem Stahl für Zieh- und Kaltwalzzwecke — Maße und zulässige Maßabweichungen	0,50
EURONORM 18-57	Entnahme von Probestücken — Vorbereitung von Proben	0,50
EURONORM 19-57	IPE-Träger — I-Träger mit parallelen Flanschflächen	0,35
EURONORM 20-60	Einteilung und Benennung von Stahlsorten	0,35
EURONORM 21-62	Allgemeine technische Lieferbedingungen für Stahlerzeugnisse . . .	0,50
EURONORM 24-62	Schmale I-Träger, U-Stahl — Zulässige Abweichungen	0,35
EURONORM 26-63	Vereinbarte Härteprüfung nach Rockwell für dünne Bleche und Bänder aus Stahl	0,50

EURONORM 27-62	Kurzbenennung von Stählen	0,70
EURONORM 34-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flanschflächen — Zulässige Abweichungen	0,35
EURONORM 35-62	Warmgewalzter Stabstahl für allgemeine Verwendung — Zulässige Abweichungen	0,35
EURONORM 36-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen Gewichtsanalytische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	0,50
EURONORM 37-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen Gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	0,85
EURONORM 38-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe Ermittlung des Temperkohle- und Graphitgehalts von Stahl und Roheisen Gewichtsanalytische und gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	0,35
EURONORM 39-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen Titrimetrische Verfahren nach Oxydation mit Peroxydisulfat	0,50
EURONORM 40-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe Ermittlung des Gesamtsiliziumgehalts von Stahl und Roheisen Gewichtsanalytisches Verfahren	0,50
EURONORM 44-63	Warmgewalzte mittelbreite I-Träger — IPE-Reihe — Zulässige Abweichungen	0,35
EURONORM 45-63	Kerbschlagbiegeversuch an einer beidseitig aufliegenden Spitzkerbprobe	0,50
EURONORM 53-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flanschflächen	0,35
EURONORM 54-63	Warmgewalzter kleiner U-Stahl	0,35
EURONORM 55-63	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger T-Stahl	0,35
EURONORM 58-64	Warmgewalzter Flachstahl für allgemeine Verwendung	0,35
EURONORM 59-64	Warmgewalzter Vierkantstahl für allgemeine Verwendung	0,35
EURONORM 77-63	Feinstblech und Weißblech in Tafeln, Gütevorschriften	0,85
EURONORM 78-63	Feinstblech und Weißblech in Tafeln, zulässige Maßabweichungen	0,70

Ihr Bezug ist für Abnehmer in den Mitgliedsländern durch die nationalen Normungsinstitute möglich, und zwar :

- in der Bundesrepublik Deutschland :* Beuth-Vertrieb GmbH
Berlin W 15, Uhlandstraße 175
- in Belgien und Luxemburg :* Institut belge de normalisation — IBN —
29, avenue de la Brabançonne,
Bruxelles 4
- in Frankreich :* Association française de normalisation
— AFNOR —
23, rue Notre-Dame-des-Victoires,
Paris 2°
- in Italien :* Ente Nazionale Italiano di Unificazione
— UNI —
Piazza A. Diaz, 2, Milano
- in den Niederlanden :* Nederlands Normalisatie-Instituut — NNI —
's-Gravenhage, Postbus 70

Bezieher aus dritten Ländern werden gebeten, sich an das „Zentralvertriebsbüro der Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“, Luxemburg, Metzger Platz 2, zu wenden.